

## Netznutzungsentgelte Strom

### Preisblatt für die Netznutzung Strom

der  
**Stadtwerke Heilbad Heiligenstadt GmbH**

gültig ab 01.01.2025

#### 1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung

##### 1.1 Jahresleistungspreissystem<sup>1),2)</sup>

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2.500 h / Jahr		Benutzungsdauer ≥ 2.500 h / Jahr	
	Leistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannungsnetz <sup>3)</sup>	28,89	5,40	113,99	2,00
Umspannung MS/NS	31,95	6,33	138,63	2,07
Niederspannungsnetz	37,21	7,31	159,37	2,43

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV. Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

##### 1.2 Monatsleistungspreissystem<sup>1),2)</sup>

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit, vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme die folgenden Netznutzungsentgelte.

Entnahmestelle	Leistungspreis € / kW und Monat	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannungsnetz	19,00	2,00
Umspannung MS/NS	23,11	2,07
Niederspannungsnetz	26,56	2,43

- 1) In diesen Entgelten sind die Kosten für die vorgelagerten Netze, die Systemdienstleistungen und die bei der Energieübertragung entstehenden Netzverluste enthalten.
- 2) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für:
  - gesetzlich geltende Umsatzsteuer (z. Zt. 19%)
  - Messstellenbetrieb inkl. Messung (gemäß Ziff. 1.4)
  - Konzessionsabgabe und Umlagen Strom
- 3) Die Abrechnung von Entnahmestellen am Mittelspannungsnetz mit niederspannungsseitiger Messung erfolgt mit einer 2%igen Erhöhung der Arbeits- und Leistungswerte für Transformatorenverluste, sofern dem Netzbetreiber keine individuellen Angaben zur Ermittlung der Transformatorenverluste vorliegen.

### 1.3 Netzreservekapazität<sup>1)</sup>

Die Zeiten eines Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann ein Netzkunde beim Netzbetreiber durch die Bestellung einer Netzreservekapazität absichern. Die Höhe der Netzreserve kann i.d.R. bis zur Netto-Engpassleistung der Erzeugungsanlage durch den Netznutzer in Anspruch genommen werden. Die Abrechnung durch den Netzbetreiber erfolgt nach einem Jahr auf Basis der in Anspruch genommenen Zeit (in Stunden). Unterjährigkeiten sind nicht gestattet.

Entnahmestelle	bis 200 h €/ kW und Jahr	bis 400 h €/ kW und Jahr	bis 600 h €/ kW und Jahr
Mittelspannungsnetz	72,23	86,68	101,12
Umspannung MS/NS	79,88	95,86	111,84
Niederspannungsnetz	93,03	111,64	130,24

### 1.4 Entgelte für Messstellenbetrieb<sup>3)</sup> (inkl. Messung)<sup>2)</sup>

Entnahmestelle	Messstellenbetrieb €/ Jahr
Mittelspannung (einschließlich HS/MS)	278,04
Niederspannung (einschließlich MS/NS)	263,04
Wandlersatz für indirekte Messung (MS)	495,00
Wandlersatz für halbindirekte Messung (NS, MS/NS)	28,56

1) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für:  
 • gesetzlich geltende Umsatzsteuer (z. Zt. 19%)  
 • Messstellenbetrieb inkl. Messung (gemäß Ziff. 1.4)  
 • Konzessionsabgabe und Umlagen Strom

2) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für die gesetzlich geltende Umsatzsteuer (z. Zt. 19%).

3) Das Entgelt für den Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung sowie das Entgelt für die Messung (tägliche Ab- bzw. Auslesung) der Messeinrichtung in Verbindung mit der Datenweitergabe an berechnete Dritte.

## 2. Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne ¼-h-Leistungsmessung (Entnahmestelle mit Standardlastprofil)

### 2.1 Entgelte für Netznutzung<sup>1),2),3)</sup>

Entnahmestelle	netto Arbeitspreis ct / kWh	brutto Arbeitspreis ct / kWh	netto Grundpreis € / Jahr	brutto Grundpreis € / Jahr
Standardlastprofil	6,73	8,01	60,00	71,40

### 2.2 Entgelte für unterbrechbare und/oder steuerbare Verbrauchseinrichtungen<sup>1),2),3)</sup>

Entnahmestelle	netto Arbeitspreis ct / kWh	brutto Arbeitspreis ct / kWh
Unterbrechbar <sup>4)</sup> und/oder steuerbar	3,60	4,28

### 2.3 Entgelte für Messstellenbetrieb<sup>5)</sup> (inkl. Messung)<sup>6)</sup>

Entnahmestelle	Messstellenbetrieb € / Jahr
Eintarifzähler	11,64
Zweitarifzähler <sup>7)</sup>	17,76
Vorinkassozähler	69,92
Wandlersatz	28,56
Tarifschaltgerät	6,12

*Hinweis: Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise bzw. Regelungen und sind nicht Bestandteil dieses Preisblattes.*

- 1) In den Entgelten (AP und GP) sind die Kosten für Netznutzung, die Systemdienstleistungen und die bei der Energieübertragung entstehenden Netzverluste enthalten.
- 2) Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer (z. Zt. 19%).
- 3) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für:
  - Messstellenbetrieb inkl. Messung (gemäß Ziff. 1.4 bzw. 2.3)
  - Konzessionsabgabe und Umlagen Strom
- 4) Die unterbrechbaren Entnahmestellen ohne Leistungsmessung werden auf Basis von TLP (temperaturabhängige Lastprofile) beliefert, eine Begrenzung auf die bekannten 100.000 kWh für SLP-Kunden kann bei diesen Kundengruppen überschritten werden. Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt ausschließlich im NS-Netz und durch das sogenannte Lastprofilverfahren für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (uVE) der Stadtwerke Heilbad Heiligenstadt GmbH.
- 5) Das Entgelt für den Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung sowie das Entgelt für die Messung (jährliche Ab- bzw. Auslesung) der Messeinrichtung in Verbindung mit der Datenweitergabe an berechnigte Dritte. Weitere Ab-/Auslesungen werden erneut abgerechnet, ausgenommen sind Ab-/Auslesungen aufgrund von Lieferantenwechseln.
- 6) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für die gesetzlich geltende Umsatzsteuer (z. Zt. 19%).
- 7) inkl. Tarifschaltgerät

### 3. Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

#### 3.1 nach Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) <sup>1),2),3)</sup>

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmo-  
dul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

Entnahmestelle	netto €/ Jahr	brutto €/ Jahr
<u>Pauschale Netzentgeltreduzierung =</u>	42,02 <small>(Kosten IMS vgl. MsbG)</small>	50,00
	+ 25,21 <small>(Kosten für die Steuereinrichtung vgl. MsbG)</small>	30,00
mit AP = 6,73 ct/kWh (NS ohne Lastgangmessung)	+ 50,48 <small>[3.750 kWh/a x AP x 0,2 (Stabilitätsprämie)]</small>	60,07
<b>Maximale Reduzierung =</b>	<b>117,71</b>	<b>140,07</b>

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

- 1) In diesen Entgelten sind die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste enthalten.
- 2) Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer (z. Zt. 19%).
- 3) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für:
  - Messstellenbetrieb inkl. Messung (gemäß Ziff. 1.4 bzw. 2.3)
  - Konzessionsabgabe und Umlagen Strom

3.2 nach Modul 2 (prozentuale Reduzierung) <sup>1),2),3)</sup>

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Entnahmestelle	netto Arbeitspreis ct / kWh	brutto Arbeitspreis ct / kWh
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	2,69	3,20

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

1) In diesen Entgelten sind die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste enthalten.  
 2) Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer (z. Zt. 19%).  
 3) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für:  
 • Messstellenbetrieb inkl. Messung (gemäß Ziff. 1.4 bzw. 2.3)  
 • Konzessionsabgabe und Umlagen Strom

### 3.3 nach Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte)<sup>1),2),3)</sup>

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmo-  
dul 3 einzuhalten:

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombinati-  
on mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden  
sein.

Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und  
gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf ein-  
zelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines  
Jahres abgerechnet werden.

Gemäß der Festlegung BK8-22-010-A erfolgt die Abrechnung von Modul 3 erstmalig  
ab dem **01.04.2025**.

Gültigkeit der 3 Tarifstufen				
Quartale	01.01.-31.03.	01.04.-30.06.	01.07.-30.09.	01.10.-31.12.
2025	ja	nein	nein	ja

Tarifstufen	netto Arbeitspreis ct / kWh	brutto Arbeitspreis ct / kWh	Uhrzeiten
Standardtarif	6,73	8,01	06:00 – 16:45 20:15 – 23:15
Hochtarif	12,72	15,14	17:00 – 20:00
Niedrigtarif	2,65	3,15	00:15 – 05:45 23:30 – 00:00

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchsein-  
richtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zu-  
kommen.

- 1) In diesen Entgelten sind die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste enthalten.
- 2) Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer (z. Zt. 19%).
- 3) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für:
  - Messstellenbetrieb inkl. Messung (gemäß Ziff. 1.4 bzw. 2.3)
  - Konzessionsabgabe und Umlagen Strom